

Gemeindeamt Oberndorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6372 Oberdorf i. T. – Josef-Hager-Straße 15 © 0043 5352 62910-0 © 0043 5352 62910-20

www.oberndorf-tirol.at gemeinde@oberndorf.tirol.gv.at DVR-Nummer : 0412007

VERORDNUNG

- a.) über Leinenzwang für Hunde und
- b.) Verbot des Betretens diverser Einrichtungen bzw. Flächen mit Hunden

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf in Tirol hat mit Beschluss vom 14. 12. 2015 mit 13 zu 0 Stimmen (einstimmig) diese Verordnung beschlossen.

Verbot des Betretens öffentlicher Einrichtungen bzw. Flächen mit Hunden

§ 1

- a.) Folgende öffentliche Einrichtungen bzw. Flächen (im zugrundeliegenden Plan grün eingezeichnet) dürfen nicht mit Hunden betreten werden:
 - Spielplatz beim Schwimmbad und Liegewiese Schwimmbad
 - Friedhof
 - Innenhof zwischen Schule und Kindergarten
- b.) Der lit.§ 1. Abs. a.) bezeichnete Plan stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.
- c.) Ausnahmen vom Betretungsverbot:
 - Der Bürgermeister der Gemeinde Oberndorf i. T. kann auf Antrag durch Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Betretens öffentlicher Einrichtungen bzw. Flächen mit Hunden bewilligen, sofern erhebliches persönliches Interesse des Antragstellers vorliegt und eine Beeinträchtigung der durch diese Verordnung geschützten Interessen im Einzelfall ausgeschlossen ist. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit die durch diese Verordnung geschützten Interessen dies erfordern.
- d.) Wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Oberndorf i. T. einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund (die Hunde) nicht auf die oben angeführten Plätze gelangt (gelangen).

e.) Strafbestimmungen:

Wer der Anordnung dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bietet, gem. § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36/2001, idF. LGBI. Nr. 90/2005, eine Verwaltungsübertretung.

f.) Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist (Abnahme Anschlag von der Amtstafel) in Kraft.

g.) Diese Verordnung enthält als Anlage einen Auszug des Gemeinderats-Sitzungsprotokolls vom 14. 12. 2015.

§ 2

Leinenzwang für Hunde

- a.) Auf Straßen (im zugrundeliegenden Plan rot eingezeichnet) sind Hunde an der Leine zu führen.
- b.) Der lit. § 2. Abs. a.) bezeichnete Plan stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.
- c.) Als Straße im Sinne dieser Verordnung gilt eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen.

d.) Ausnahmen vom Leinenzwang:

Vom Leinenzwang wie oben angeführt sind im Rahmen eines bestimmungsmäßigen Einsatzes ausgenommen:

- Diensthunde öffentlicher Dienststellen
- Diensthunde des roten Kreuzes
- Diensthunde der Bergwacht und Bergrettungsdienstes

e.) Strafbestimmungen:

Wer der Anordnung dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 8 Abs. 1 lit. d. iVm § 23 Abs. 2 Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBI. Nr. 60/1976, idF LGBI. Nr. 2/2011, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 360,00 zu bestrafen.

f.) Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist(Abnahme Anschlag von der Amtstafel) in Kraft.

g.) Diese Verordnung enthält als Anlage einen Auszug des Gemeinderats-Sitzungsprotokolls vom 14. 12. 2015.

Oberndorf, am 17. 12. 2015

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 17. 12. 2015 Abgenommen am: 04. 01. 2016 Der Bürgermeister: Hans Schweigkofler

2

